

STATUTEN

des Vereins

Alumni Kantonsschule Alpenquai Luzern

Die vorliegenden Statuten des Vereins *Alumni Kantonsschule Alpenquai Luzern* wurden durch die Generalversammlung am 3. Dezember 2011 in Luzern genehmigt.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen *Alumni Kantonsschule Alpenquai Luzern* besteht ein Verein i.S. von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die gemeinnützige Förderung von Beziehungen zwischen ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen der Kantonsschule Alpenquai Luzern und der Schule selbst und unterstützt die Verankerung der Kantonsschule in der Öffentlichkeit.

Er bietet eine Plattform für Vernetzungen Ehemaliger in der Berufs- und Privatwelt und fördert das Engagement von Aktivitäten zwischen Ehemaligen und der Kantonsschule Alpenquai Luzern (KSA Luzern).

Art. 3 Umsetzung des Vereinszweckes

Der Verein organisiert und unterstützt kulturelle Anlässe, Reisen sowie Zusammenkünfte, die der Umsetzung des Vereinszweckes dienen. Weiter unterstützt er die Kantonsschule Alpenquai Luzern in speziellen Fällen – soweit dabei die öffentliche Hand nicht entlastet wird – mittels Beiträgen.

Der Verein unterstützt oder organisiert selber weitere, mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehende Projekte oder Tätigkeiten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitgliedschaftsarten

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

Art. 5 Beitritt von Mitgliedern

Der Verein steht allen ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie aktiven und ehemaligen Lehrpersonen der Kantonsschule Alpenquai Luzern offen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.

Art. 6 Ehrenmitglieder im Besonderen

Personen, welche sich um den Verein oder um die Kantonsschule Alpenquai Luzern speziell verdient gemacht haben, können, auf Antrag, von der Generalversammlung als Ehrenmitglied aufgenommen werden.

Art. 7 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern beginnt mit dem Einreichen eines unterzeichneten Beitragsgesuches, sofern die entsprechenden Aufnahmegründe gegeben sind.

Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern beginnt mit dem Aufnahmeentscheid der Generalversammlung.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt grundsätzlich durch Austritt, durch Ausschluss, aus gesetzlichen Gründen oder bei Auflösung des Vereins.

Art. 8 Austrittserklärung

Die Mitgliedschaft endet in Folge schriftlicher Austrittserklärung durch ein Mitglied auf Ende des Kalenderjahres.

Bei Austritt aus dem Verein haben die Vereinsmitglieder keine Ansprüche auf Rückerstattung ihrer getätigten Beiträge an das Vereinsleben.

Art. 9 Ausschluss

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds.

Mitglieder können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein in einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren nicht mehr nachgekommen sind.

Der Vorstand kann zudem Mitglieder und Ehrenmitglieder ausschliessen, wenn sie die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzen.

Der Vorstand teilt den Ausschlussentscheid schriftlich mit und gewährt dem Mitglied bzw. Ehrenmitglied die Möglichkeit einer Anhörung zur Klarstellung der Sachlage. Er entscheidet anschliessend über die Durchsetzung des Ausschlusses. Dem Ausgeschlossenen steht anschliessend ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des definitiven Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten / die Präsidentin zuhanden der Generalversammlung zu richten.

III. FINANZIELLES

Art. 10 Vereinsvermögen und Nutzungsrechte

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Spenden, Sponsorengeldern sowie sonstigen Einkünften und Zuwendungen zusammen.

Art. 11 Mitgliederbeitrag

Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Die Generalversammlung setzt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest.

Das erste Mitgliedsjahr einer Schulabgängerin oder eines Schulabgängers ist kostenlos. Treten sämtliche Schülerinnen und Schüler einer Klasse nach ihrem Schulabschluss dem Verein bei, wird ihnen der Mitgliederbeitrag für zwei Vereinsjahre erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 12 Kompetenzsumme des Vorstandes

Die Kompetenzsumme des Vorstandes entspricht dem jeweils bewilligten Budget.

Sind die Ausgaben höher, entscheidet die Generalversammlung.

Art. 13 Vereinsvermögen bei der Auflösung

Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Vereinsvermögen wird der Schulleitung der Kantonsschule Alpenquai Luzern für den Zeitraum von 10 Jahren zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des Vereins kein Nachfolgeverein gegründet, kann die Schulleitung das Vermögen zur finanziellen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in familiären oder finanziellen Notlagen verwenden.

Art. 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Für Überschreitungen der Kompetenzen bleibt die persönliche Haftung der Organe jedoch vorbehalten.

IV. ORGANISATION

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

Art. 16 Vereins- und Geschäftsjahr

Als Vereins- und Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 17 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

Die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a. Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- d. Entgegennahme des Revisionsberichts und der Genehmigung der Jahresrechnungen
- e. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- f. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- g. Behandlung der Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- h. Statutenänderungen
- i. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- k. Rekursentscheid über Ausschlussentscheide des Vorstandes

Art. 18 Einberufung und Einladung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder mindestens von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung mit Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Sämtlichen Mitgliedern sind bis ein Monat vor der Versammlung die Jahresrechnungen, das Budget sowie das Protokoll der vergangenen Generalversammlung zur Einsicht aufzulegen.

Art. 19 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 20 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Das Präsidium stimmt mit, bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Anwesenden eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Art. 21 Urabstimmung

Die schriftliche Zustimmung der Mitglieder zu einem schriftlich oder in elektronischer Form vorgelegten Antrag (Urabstimmung) ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt. Die Urabstimmung ist Sache des Vorstands und wird unter allen Mitgliedern durchgeführt. Bei Urabstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der eingegangenen Stimmen, ausgenommen sind anders lautende Quoren dieser Statuten.

B. DER VORSTAND

Art. 22 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand umfasst mindestens 6 Personen und besteht aus 4 Mitgliedern sowie nach Möglichkeit einer Vertretung der Schulleitung der Kantonsschule Alpenquai Luzern, des Lehrkörpers und der Schülerschaft.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere das Präsidium.

Art. 23 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Leitung und Ausführung der Geschäfte im Sinne dieser Statuten und des Reglements;
- b. Leitung und Ausführung der Aktivitäten im Rahmen des Vereinszweckes sowie Beaufsichtigung unterstützter, externer Aktivitäten;
- c. Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Dritten;

- d. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- e. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- f. Erstellung eines Budgets;
- g. Entscheide über die Verwendung der Mittel des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung dafür zuständig ist;
- h. Vorbereitung von Statutenänderungen und der entsprechenden Anträge an der Generalversammlung;
- i. Bezeichnung und Betrieb einer Geschäftsstelle und Delegation der betroffenen Arbeitsbereiche;
- k. Einsetzung einer Geschäftsstelle für die Besorgung von Geschäftsführungsaufgaben;
- l. Erstellung eines Pflichtenheftes für die einberufene Geschäftsstelle;
- m. Entscheide über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- n. Behandlung und Beschlussfassung für alle anderen Geschäfte, die ihm unterbreitet werden;
- o. Erstellung eines Reglements betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Statuten;
- p. Alle übrigen Angelegenheiten, welche nicht explizit einer anderen Stelle zugewiesen sind.

Art. 24 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend oder vertreten ist.

Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder.

Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Besprechung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Telefax, E-Mail oder Zirkularbeschluss) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 25 Vertretung gegenüber Dritten

Das Präsidium und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Art. 26 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Geschäftsstelle führt eine Erfolgs- und Vermögensrechnung nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Das Team der Rechnungsrevisoren setzt sich aus zwei Mitgliedern, welche Delegierte der Vereinsmitglieder sind, zusammen. Diese Mitglieder dürfen aber nicht gleichzeitig im Vorstand einberufen sein.

Das Team der Rechnungsrevisoren wird von der Generalversammlung abwechselnd auf eine Amtsdauer von zwei mal zwei Jahren gewählt. Pro Amtsdauer wird nur ein Mitglied neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Team der Rechnungsrevisoren prüft die Jahres- und Vermögensrechnung sowie das Inventar und unterbreitet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

D. DIE GESCHÄFTSSTELLE

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Die vom Vorstand eingesetzte Geschäftsstelle führt die Geschäfte im Auftrag und unter Führung des Vorstandes und unterstützt die übrigen Vereinsorgane in ihren Tätigkeiten.

Die Aufgaben, Finanzierung, Kompetenzen und Sorgfalt der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Statutenänderungen

Für eine Statutenänderung ist die 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.

Art. 29 Auflösung des Vereins

Eine Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist durchzuführen, wenn sie von 1/5 aller Mitglieder oder durch einstimmigen Vorstandsbeschluss verlangt wird.

Der Beschluss erfolgt durch eine Urabstimmung und benötigt die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.

Der Auflösungszeitpunkt tritt bei gegebenem Mehrheitsentscheid und mit Ende des Abstimmungszeitraumes ein.

Art. 30 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 3. Dezember 2011 an der Kantonsschule Alpenquai Luzern mit der benötigten 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet. Sie tritt per sofort in Kraft.

Luzern, 3. Dezember 2011

Das Präsidium

Diel Tatjana Schmid

Protokollführer
der Generalversammlung

Stefano Bernasconi
